

# Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der

**Stadt Bruchsal**

**-Abwassersatzung (AbwS)-**

Aufgrund

der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg (GO),

des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes  
für Baden-Württemberg (WG)

und der §§ 2, 5a, 8, 9, 10 und 10 a  
des Kommunalabgabengesetzes für  
Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal

am 30.06.1998

folgende

**Satzung**

beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Öffentliche Einrichtungen	S. 4
§ 2	Begriffsbestimmungen	S. 4

## II. Anschluß und Benutzung

§ 3	Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung	S. 5
§ 4	Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß	S. 5
§ 5	Befreiungen	S. 6
§ 6	Allgemeine Ausschlüsse	S. 6
§ 7	Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung	S. 7
§ 8	Einleitungsbeschränkungen	S. 8
§ 9	Eigenkontrolle	S. 8
§ 10	Abwasseruntersuchungen	S. 8
§ 11	Grundstücksbenutzung	S. 9

## III. Grundstücksanschlüsse, Grundstückswässerungsanlagen

§ 12	Grundstücksanschlüsse	S. 9
§ 13	Sonstige Anschlüsse	S. 10
§ 14	Private Grundstücksanschlüsse	S. 10
§ 15	Genehmigungen	S. 10
§ 16	Regeln der Technik	S. 12
§ 17	Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	S. 12
§ 18	Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte	S. 13
§ 19	Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen	S. 13
§ 20	Sicherung gegen Rückstau	S. 13
§ 21	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster	S. 14

## IV. Abwasserbeitrag

§ 22	Erhebungsgrundsatz	S. 15
§ 23	Gegenstand der Beitragspflicht	S. 15
§ 24	Beitragsschuldner	S. 15
§ 25	Beitragsmaßstab	S. 16
§ 26	Grundstücksfläche	S. 16
§ 27	Nutzungsfaktor	S. 16
§ 28	Ermittlung der Vollgeschosse	S. 17
§ 29	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt	S. 17
§ 30	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht	S. 18

§ 31	Weitere Beitragspflicht	S. 18
§ 32	Beitragssatz	S. 19
§ 33	Entstehung der Beitragsschuld	S. 19
§ 34	Fälligkeit	S. 20
§ 35	Ablösung	S. 20

## **V. Abwassergebühren**

§ 36	Erhebungsgrundsatz	S. 20
§ 37	Gebührenmaßstab	S. 20
§ 38	Gebührenschildner	S. 21
§ 39	Abwassermenge	S. 21
§ 40	Absetzungen	S. 22
§ 41	Höhe der Abwassergebühr	S. 22
§ 41a	Starkverschmutzerzuschläge	S. 23
§ 41b	Verschmutzungswerte	S. 24
§ 42	Entstehung der Gebührenschild	S. 24
§ 43	Vorauszahlungen	S. 25
§ 44	Fälligkeit	S. 25
§ 45	Gebühreneinzug durch Dritte	S. 26

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 46	Anzeigepflicht	S. 26
§ 47	Haftung der Stadt Bruchsal	S. 27
§ 48	Haftung der Grundstückseigentümer	S. 27
§ 49	Ordnungswidrigkeiten	S. 27

## **VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 50	Inkrafttreten	S. 28
------	---------------	-------

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Bruchsal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, daß das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt Bruchsal kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt Bruchsal zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlußleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluß).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluß zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

## **II. Anschluß und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Bruchsal im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### **§ 4**

#### **Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß**

- (1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt Bruchsal verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt Bruchsal den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5****Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

**§ 6****Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe, Schwermetalle, Furane und Dioxine);
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;
  8. Abwasser mit einem PH-Wert von über 9,0 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
  9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV -(Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. -GFA -,Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten. Zusätzlich ist Abwasser zugelassen, das einen TKN (Totaler Kjeldahlstickstoff) von 200 mg/l nicht überschreitet.
- (4) Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

Dies betrifft insbesondere die Annahme von fetthaltigen Stoffen, soweit diese von ihrer Zusammensetzung in Kläranlagen verarbeitet werden können. Hierfür wird eine Gebühr nach § 41 Abs. 3 d erhoben.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt Bruchsal kann im Falle des Abs. 1 den Anschluß und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt Bruchsal in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

**§ 8****Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt Bruchsal kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser sowie sonstiges Abwasser i.S.v. § 2 Abs. 1 - mit Ausnahme von Niederschlagswasser - darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z.B. Quell- oder Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bruchsal. Änderungen von Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 45).

**§ 9****Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt Bruchsal kann verlangen, daß auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt Bruchsal kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt Bruchsal auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10****Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Bruchsal kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist, z.B. im Rahmen der Abwasseruntersuchungen gemäß § 41b Abs. 1.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzungszuschlägen (§ 41 a, b) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind ebenfalls von diesem zu tragen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 12

### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich von der Stadt Bruchsal hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Bruchsal bestimmt. Die Stadt Bruchsal stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluß; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluß. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluß herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluß vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

## § 13

### **Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Stadt Bruchsal kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt Bruchsal zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 14

### **Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluß nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Bruchsal, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so kann der Grundstücksanschluß auf sein Verlangen von der Stadt Bruchsal übernommen werden. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt Bruchsal vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## § 15

### **Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bruchsal bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Der Genehmigungsantrag ist schriftlich und in dreifacher Ausfertigung einzureichen und es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Einrichtungen für Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse, sowie die Entlüftung der Leitungen.
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt durch Vorlage von Lageplänen in dreifacher Fertigung einzuholen. Auf Anforderung sind zusätzliche Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, ggf. die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen, zu machen.

- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Bauherrn und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.
- (5) In besonderen Fällen können Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangt oder auf einzelne Antragsunterlagen verzichtet werden.
- (6) Bei genehmigungspflichtigen Bauten soll der Genehmigungsantrag mit dem Bauantrag eingereicht werden.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (8) Als Prüfgebühr für die Entwässerungspläne werden berechnet:
- a) bei einem Neubau 0,4 von Tausend der Baukosten des Gebäudes,
  - b) bei Altbauten 1 von Tausend des Feuerversicherungswertes
  - c) die Mindestgebühr beträgt DM 50,--
  - d) bei Nichtausführung eines Projekts  $\frac{1}{4}$  der DM 50,--  
Gebühren nach a) und b), jedoch mindestens

- e) für die Nachschau (Abnahme) je Nachschau  
(mit Ausnahme der 1. Schlußabnahme).

DM 50,--

Grundlage der Prüfgebühr ist die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bruchsal i.V. mit dem Gebührenverzeichnis.

## § 16

### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

## § 17

### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt Bruchsal kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluß, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluß bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt Bruchsal den Grundstücksanschluß verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt Bruchsal kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 18****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Bruchsal gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt Bruchsal kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

**§ 19****Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Abwassersickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

**§ 20****Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

## § 21

### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt Bruchsal darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt Bruchsal ist nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluß auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Bruchsal geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Stadt Bruchsal mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung von Daten, soweit diese nicht aus den der Stadt Bruchsal vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) ggf. pro Einzelleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), Angaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Soweit sich diese Daten ändern, ist dies der Stadt Bruchsal unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Bruchsal wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### **§ 22**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Bruchsal erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

### **§ 23**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Bruchsal zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

**§ 25****Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche ( § 26 ) mit dem Nutzungsfaktor ( § 27 ). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**§ 26****Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 27****Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche ( § 26 ) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

## § 28

### **Ermittlung der Vollgeschosse**

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch, die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschoßzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 29

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

- (1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 2,50; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 30**

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

### **§ 31**

#### **Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
  2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 entfallen;
  3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

## § 32

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt 7,19 DM/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

## § 33

### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2
  - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
  - b) mit dem tatsächlichen Anschluß der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluß mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 34**

### **Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

## **§ 35**

### **Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Bruchsal und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 31 Abs. 1 bis 2 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

## **V. Abwassergebühren**

## **§ 36**

### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Bruchsal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

## **§ 37**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt ( § 39 Abs. 1 ).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen ( § 8 Abs. 3 ) bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge (§§ 40 a und b) erhoben.

**§ 38****Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Neben dem Grundsatz nach Abs. 1 kann ergänzend als Gebührenschuldner auch der aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses Berechtigte als unmittelbarer Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 39, 40 und 41 a zu den Entwässerungsgebühren herangezogen werden.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 37 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 39****Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum ( § 42 Abs. 1 Satz 1 ) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Bruchsal hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen ( § 8 Abs. 3 ) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Meßeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich am 31.12. des betreffenden Jahres nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Alternativ kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnung nach der für die Regenwassergewinnung genutzten Dachgrundfläche erfolgen. Hierfür wird pro m<sup>2</sup> genutzter Dachgrundfläche als angefallene Abwassermenge pauschal 0,3 m<sup>3</sup>/Jahr zugrundegelegt. Eine Berechnung der genutzten Dachgrundfläche ist dem Antrag beizufügen. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 40****Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen,<br>Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel   | 5 m <sup>3</sup> /Jahr.  |

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 41****Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,84 DM.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 2,18 DM.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ohne Benutzung von öffentlichen Kanälen gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen            | 37,00 DM, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben        | 7,00 DM,  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach           |           |
| a) oder b) zuzuordnen ist                       | 29,00 DM, |
| d) bei fetthaltigem Abwasser aus Fettabscheider | 47,00 DM. |

### § 41 a

#### Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 41 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

von 10 bis 20 ml/l um 10 v.H.

für jede weitere angefangene  
10 ml/l um jeweils weitere 10 v.H.

2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)

von 900 bis 1800 mg/l um 10 v.H.

für jede weitere angefangene  
900 mg/l um jeweils weitere 10 v.H.

3. bei Abwasser mit einer Konzentration an Nitrat-Stickstoff gemessen als NO<sub>3</sub>- N von 300 - 600 mg/l 5 v.H.

für jede weitere angefangene  
300 mg/l 5 v.H.

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden nebeneinander erhoben.

## § 41 b

### Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt Bruchsal nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrundegelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.

Mit Einverständnis des Gebührenschuldners können die Starkverschmutzerzuschläge bereits nach Erstellung von 2 Abwasseruntersuchungen erhoben werden.

- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.
- (3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
1. Absetzbare Stoffe: Die absetzbaren Stoffe beziehen sich auf eine Absetzzeit im Imhofftrichter von 2 Stunden.
  2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bruchsal mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.
  3. Nitratstickstoff DIN-EN-ISO 10304 in der jeweils gültigen Fassung.
  4. Als Analyseverfahren können mit Einverständnis des Gebührenschuldners auch vereinfachte photometrische Verfahren zugrundegelegt werden.

## § 42

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld ggf. unter Berücksichtigung von Starkverschmutzerzuschlägen gemäß § 41 a und b für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

### **§ 43**

#### **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats bzw. im Stadtteil Büchenau zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats bzw. in Büchenau zum nächsten Vorauszahlungstermin entsprechend Satz 2.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel bzw. in Büchenau ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

Die Teilzahlung erhöht sich entsprechend § 41 a, wenn Starkverschmutzerzuschläge zu erheben sind.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 44**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen ( § 43 ) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden jeweils zum 01. eines Monats bzw. im Stadtteil Büchenau zum 15.04., 15.07. sowie zum 15.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**§ 45****Gebühreneinzug durch Dritte**

Die Stadt Bruchsal beauftragt die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) und den Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt die Abwassergebühren gemäß § 37 Abs. 1 und 4 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Bruchsal abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Bruchsal zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Bruchsal mitzuteilen.

**VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten****§ 46****Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Bruchsal der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt Bruchsal anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser ( § 39 Abs. 1 Nr. 3 );
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Bruchsal mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Grundstücksanschluß rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Bruchsal entfallen.

**§ 47****Haftung der Stadt Bruchsal**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt Bruchsal nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau ( § 20 ) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt Bruchsal nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 48****Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt Bruchsal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 49****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt Bruchsal überläßt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt Bruchsal in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt Bruchsal herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen läßt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Bruchsal eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs - und Schlußbestimmungen

### § 50

#### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 17. Januar 1990 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt,

Bruchsal, den 30.06.1998



Bernd Doll  
Oberbürgermeister

## Rechtsbehelfsbelehrung für Bekanntmachung

### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 30.06.1998



Bernd Doll  
Oberbürgermeister

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal  
-Abwassersatzung (AbwS)-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2 und 9  
des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der  
Stadt Bruchsal am

21. November 2000

folgende

### **Satzung**

beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bruchsal über die öffentliche Abwasserbeseitigung –Abwasser-  
satzung (AbwS)- vom 30.06.1998 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 41 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.06.1998 wird aufgehoben und erhält  
folgende Neufassung:

#### **§ 41**

##### **Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Ab-  
wasser 4,21 DM (2,15 Euro).
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk ange-  
schlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 2,37 DM (1,21 Euro).

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ohne Benutzung von öffentlichen Kanälen gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen            | 41,00 DM (20,00 Euro), |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben        | 8,00 DM ( 4,00 Euro),  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach           |                        |
| a) oder b) zuzuordnen ist                       | 32,00 DM (16,00 Euro), |
| d) bei fetthaltigem Abwasser aus Fettabscheider | 48,00 DM (24,00 Euro). |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Bis 31. Dezember 2001 gelten die angegebenen DM-Beträge. Ab 01. Januar 2002 treten an deren Stelle die in Klammer gesetzten Euro-Beträge.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2000 wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 22. November 2000



Bernd Doll  
Oberbürgermeister


### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

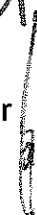
Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, 22. November 2000



Bernd Doll  
Oberbürgermeister



## Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal -Abwassersatzung (AbwS)-.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am

09. Juli 2002

folgende

### **Satzung**

beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bruchsal über die öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwassersatzung (AbwS)- vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2000, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 32 der Abwassersatzung vom 21.11.2000 wird wie folgt geändert:

#### **§ 32**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt 3,30 EUR/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am **01. August 2002** in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 09. Juli 2002 wird bestätigt.

Ausgefertigt

Bruchsal, 11. Juli 2002



Bernd Doll  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, 11. Juli 2002



Bernd Doll  
Oberbürgermeister

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal  
-Abwassersatzung (AbwS)-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2 und 9  
des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der  
Stadt Bruchsal am

18. März 2003

folgende

### **Satzung**

beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bruchsal über die öffentliche Abwasserbeseitigung –Abwasser-  
satzung (AbwS)- vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2002,  
öffentlich bekannt gemacht in den BNN vom 20./21.07.2002, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 41 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.07.2002 wird aufgehoben und erhält  
folgende Neufassung:

#### **§ 41**

##### **Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Ab-  
wasser 2,44 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk ange-  
schlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,22 Euro.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ohne Benutzung von öffentlichen Kanälen gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen            | 26,00 Euro, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben        | 4,30 Euro,  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach           |             |
| a) oder b) zuzuordnen ist                       | 20,00 Euro, |
| d) bei fetthaltigem Abwasser aus Fettabscheider | 24,00 Euro. |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Abwassermenge bis zum 31.03.2003 rechnerisch mit der Quote bemessen wird, die sich im Verhältnis zur Gesamtjahresabwassermenge 2003 ergibt. Hierbei werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Auf Nachweis (Ablesung des Zählerstandes zum 31.03.2003 und Mitteilung an die Gebühreneinzugsstelle) durch den Gebührenschuldner wird die tatsächlich bis zum 31.03.2003 festgestellte Abwassermenge zugrunde gelegt.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2003 wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 19. März 2003



Bernd Doll  
Oberbürgermeister



### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 19. März 2003



Bernd Doll  
Oberbürgermeister



## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

**vom 30.06.1998**

**zuletzt geändert**

**am 18.03.2003**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 22.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### ARTIKEL 1

§ 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal erhält folgende Fassung:

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grundwasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt Bruchsal zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## ARTIKEL 2

§§ 36, 37 und 39 des Abschnitts V. Abwassergebühr erhalten folgende Fassung - § 39 a wird neu eingefügt:

### § 36

#### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bruchsal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 37

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge (§§ 41 a und b) erhoben.

### § 39

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Stadt Bruchsal hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 12 m<sup>3</sup>/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die während des Veranlagungszeitraumes mindestens sechs Monate polizeilich gemeldet waren.

Alternativ kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnung nach der für die Regenwassergewinnung genutzten Dachgrundfläche erfolgen. Hierfür wird pro m<sup>2</sup> genutzter Dachgrundfläche als angefallene Abwassermenge pauschal 0,3 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Eine Berechnung der genutzten Dachgrundfläche ist dem Antrag beizufügen. Dieser Antrag ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### § 39 a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussfaktor. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussfaktorkarte vom 10.3.2011.
- (3) Der Grundstücksabflussfaktor stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bauart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 Abs. 4 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei allen Flächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt. § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen:
 

Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Pflaster- und Plattenflächen	0,9
--	-----
2. Stark versiegelte Flächen
 

Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster	0,6
---	-----

3.	Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4.	Dachflächen:	
4.1	Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2	Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3	Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf oder über eine ausreichend dimensionierte Sickermulde mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (8) Grundstücksflächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $5 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen (gerundet auf volle  $\text{m}^3$ ).

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $15 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen (gerundet auf volle  $\text{m}^3$ ). Dies gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung als Brauch- und Gartenwasser.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Satz 2 - 4 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

- (9) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke können dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet werden.

### ARTIKEL 3

§§ 40 und 41 erhalten folgende Fassung:

§ 40  
Absetzungen

§ 40 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 werden gestrichen.

§ 41  
Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für

a) Schmutzwasser (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und belastete sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3)

ab 01.01.2010 1,80 Euro,

ab 01.01.2011 1,78 Euro,

ab 01.01.2012 2,04 Euro.

b) sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je m<sup>3</sup> unbelastetes Wasser

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr

ab 01.01.2010 0,36 Euro,

ab 01.01.2011 0,39 Euro,

ab 01.01.2012 0,42 Euro.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ohne Benutzung von öffentlichen Kanälen gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen

ab 01.01.2010 36,00 Euro,

ab 01.01.2011 35,60 Euro,

ab 01.01.2012 40,80. Euro.

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben

ab 01.01.2010 3,60 Euro,

ab 01.01.2011 3,56 Euro,

ab 01.01.2012 4,08 Euro.

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist

ab 01.01.2010 1,11 Euro,

ab 01.01.2011 1,03 Euro,

ab 01.01.2012 1,18 Euro.

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### ARTIKEL 4

§ 43 erhält folgende Fassung:

##### § 43 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats bzw. im Stadtteil Büchenau zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats bzw. in Büchenau zum nächsten Vorauszahlungstermin entsprechend Satz 2.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel bzw. in Büchenau ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- Die Teilzahlung erhöht sich entsprechend § 41 b, wenn Starkverschmutzerzuschläge zu erheben sind.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### ARTIKEL 5

§ 46 erhält folgende Fassung:

##### § 46 Anzeigespflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Bruchsal der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Bruchsal anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt Bruchsal in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Bruchsal geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt Bruchsal stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt Bruchsal anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Bruchsal mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Bruchsal mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 30 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Bruchsal entfallen.

## ARTIKEL 6

§ 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 – 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

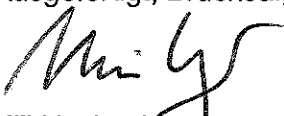
## ARTIKEL 7

§ 50 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2011 wird bestätigt.

Ausgefertigt, Bruchsal, den 23.11.2011



Ulli Hockenberger  
Bürgermeister

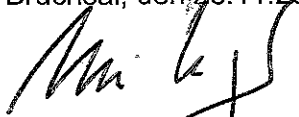
### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 23.11.2011



Ulli Hockenberger  
Bürgermeister